

Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/3332 —

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die
Verwaltung des ERP-Sondervermögens

A. Problem

Verbesserung der Refinanzierungsmöglichkeiten des ERP-Sondervermögens.

B. Lösung

Übernahme der vollen Haftung des Bundes für die Verbindlichkeiten des ERP-Sondervermögens.

Einstimmige Annahme im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/3332 —
unverändert anzunehmen.

Bonn, den 11. November 1992

Der Ausschuß für Wirtschaft

Friedhelm Ost
Vorsitzender

Dr. Hermann Schwörer
Berichtersteller

Hans Martin Bury

Bericht der Abgeordneten Dr. Hermann Schwörer und Hans Martin Bury**I.**

Der Gesetzentwurf wurde in der 110. Sitzung des Deutschen Bundestages am 8. Oktober 1992 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Wirtschaft und zur Mitberatung an den Haushaltsausschuß und den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit überwiesen.

II.

Der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung am 29. Oktober 1992 dem Gesetzentwurf einvernehmlich bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste zugestimmt.

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat in seiner 41. Sitzung am 4. Oktober 1992 die Vorlage beraten und einvernehmlich zugestimmt.

Der Bundesrat hat in seiner 646. Sitzung am 25. September 1992 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf Einwendungen nicht zu erheben.

III.

Das ERP-Sondervermögen (ERP-SV) ist ein nicht rechtsfähiges Sondervermögen des Bundes. Zur Erfüllung seiner Aufgaben, dem Wiederaufbau und der Förderung der deutschen Wirtschaft (§ 2 ERP-VerwG),

vergibt das ERP-SV zinsgünstige Investitionskredite.

In seiner Anfangszeit und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des ERP-VerwG geschah dies ausschließlich durch Ausleihung seines Eigenkapitals. Mit wachsender Nachfrage nach ERP-Krediten kam in späteren Jahren die Refinanzierung über Kapitalmarktmittel hinzu.

Durch die Erstreckung der ERP-Förderung auf das Gebiet der neuen Bundesländer ist der Bedarf an Kapitalmarktmitteln derart sprunghaft gestiegen, daß das ERP-SV sein Refinanzierungsinstrumentarium erweitern muß, insbesondere durch die Begebung von Schuldverschreibungen.

Die Neuregelungen des ERP-VerwG berücksichtigen die Erweiterung der Aufgaben des ERP-SV und schaffen darüber hinaus die Voraussetzungen für eine möglichst kostengünstige Kreditfinanzierung.

Die Haushalte des Bundes und der Länder werden durch den Gesetzentwurf nicht belastet.

IV.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Gesetzentwurf in seiner 42. Sitzung am 11. November 1992 abschließend beraten und empfiehlt dem Deutschen Bundestag einstimmig bei Abwesenheit der Gruppe der PDS/Linke Liste und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens anzunehmen.

Bonn, den 11. November 1992

Dr. Hermann Schwörer

Hans Martin Bury

Berichterstatter

